

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für Investitionsgüter und Dienstleistungen der Hansgrohe SE**

**- Zur ausschließlichen Verwendung im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern -**

**I. Allgemeines**

1. Die vorliegenden "Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Investitionsgüter und Dienstleistungen der Hansgrohe SE" gelten ergänzend zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen der Hansgrohe SE in der jeweils gültigen Fassung (<http://www.hansgrohe.com/de/3091.htm>) Im Fall von widersprüchlichen Regelungen in den beiden vorgenannten Bedingungswerken haben die Regelungen der "Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Investitionsgüter und Dienstleistungen" Vorrang.
2. Eine Beauftragung erfolgt grundsätzlich auf Basis einer SAP-Bestellung. Nachträgliche Änderungen und/oder Anpassungen einer Beauftragung, müssen vom Lieferanten schriftlich angeboten werden. Zur Gültigkeit ist eine offizielle SAP-Bestellung von Hansgrohe notwendig. Eine Ausnahme besteht bezüglich Leistungen (z.B. Montageanlagen, Sondermaschinen, usw.), die während des Entwicklungs- und Erstellungszeitraums einer fortlaufenden Anpassung unterliegen. Hier sind die Änderungen in einer Fortschrittsliste zu dokumentieren. Nach Abschluss der Leistungserbringung ist dann die SAP-Bestellung entsprechend anzupassen. Jede Änderung von Terminen und Kosten sind vom Lieferanten nach bekanntwerden schriftlich bei Hansgrohe anzubieten. Für die Gültigkeit einer Änderung/Anpassung ist diese in der Fortschrittsliste von Hansgrohe zu dokumentieren und vom Lieferanten zu unterzeichnen.
3. Mündliche Nebenabreden werden zum Zeitpunkt der Beauftragung grundsätzlich nicht getroffen.

**II. Angebot, Angebotsunterlagen**

1. Angebote in jeglicher Form sind für Hansgrohe grundsätzlich kostenfrei und in Euro zu erstellen. Sofern in der Einladung zur Abgabe eines Angebotes nicht abweichend geregelt, ist das Angebot als Festpreis inkl. aller Leistungen und DDP Einsatzstelle Hansgrohe (Incoterms 2010) zu erstellen. Die Gewährleistungsfrist beträgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 24 Monate nach vollständiger Leistungserbringung.
2. Im Angebot müssen alle Kostenfaktoren detailliert aufgeführt sein. Ebenso sind in den Angeboten die Lieferzeiten ab Bestelldatum zu nennen. Die Bindungsfrist für ein Angebot muss zudem mindestens 90 Tage betragen.
3. Jegliche Art der Weitergabe oder Speicherung von Daten oder Unterlagen, die zur Angebotserstellung von Hansgrohe zur Verfügung gestellt werden, ob in schriftlicher, elektronischer oder anderer Form, zu anderen Zwecken als der Angebotserstellung selbst, ist ohne ausdrückli-

ches schriftliches Einverständnis von Hansgrohe untersagt.

**III. Vertragsschluss**

1. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich in Form einer schriftlichen SAP-Bestellung. Die Auftragsbestätigung dieser Bestellung hat in Form des gegengezeichneten Bestelloriginals zu erfolgen. Die Auftragsbestätigung muss innerhalb von 7 Tagen ab Bestelldatum mit verbindlichen Angaben zu Lieferzeit, Bestellnummer und Preisen bei Hansgrohe eingegangen sein. Abweichungen von der Bestellung müssen explizit aufgeführt und als Anhang der Auftragsbestätigung beigelegt werden. Der Auftrag kommt in diesem Falle erst zustande, wenn Hansgrohe den Abweichungen schriftlich zustimmt.
2. Sollte innerhalb von 7 Tagen keine Auftragsbestätigung bei Hansgrohe eintreffen, ist dies als vorbehaltlose Auftragsbestätigung gemäß Bestellung zu werten.
3. Hansgrohe hat das Recht, den Liefer- und Leistungsumfang des Auftrages jederzeit zu ändern. Über die technische Durchführbarkeit der gewünschten Änderungen ist zwischen Hansgrohe und dem Lieferanten Einvernehmen zu erzielen. Der Lieferant wird die Hansgrohe SE schnellstmöglich über die durch die Änderungswünsche entstehenden Mehr- bzw. Minderkosten unterrichten, sowie über etwaige Einflüsse auf Termine informieren, bevor Hansgrohe die endgültige Entscheidung über die Durchführung der Änderung trifft.
4. Die Durchführung der Änderung wird von Hansgrohe durch Nachtrag zu der jeweiligen Bestellung freigegeben. Der Lieferant wird alle aus den Änderungen resultierenden Mehrleistungen zu Marktpreisen erbringen und dies auf Anforderung nachweisen. Sollte über eine kostenmäßige Auswirkung keine kurzfristige Einigung zwischen dem Lieferanten und Hansgrohe erzielt werden können und die verzögerte Kosteneinigung die vereinbarten Termine gefährden, tritt der Lieferant auf Anforderung von Hansgrohe mit dem Änderungswunsch nach technischer Klärung in Vorleistung.
5. Sollte bei den Auswirkungen der Änderungen keine Einigung zwischen dem Lieferanten und Hansgrohe möglich sein und deshalb ein unabhängiger Sachverständiger notwendig werden, tragen die Parteien alle hieraus entstehenden Kosten jeweils zur Hälfte.

**IV. Preisstellung**

1. Bei Investitionsgütern ist der ausgewiesene Preis als Festpreis anzubieten. Er darf nur aufgrund von Leistungsänderungen und entsprechendem schriftlichen Angebot des Lieferanten an Hansgrohe geändert werden.
2. Bei Dienstleistungen gilt der in der Bestellung ausgewiesene Preis als Höchstpreis. Er darf nicht ohne schriftliche Bestätigung von Hansgrohe überschritten werden. Überschreitungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Hansgrohe gehen in voller Höhe zu Lasten des Liefere-

ranten. Dienstleistungen, die als Abrufkontingente bestellt werden oder zeitlich nicht genau definierbar sind, müssen auf Basis der tatsächlich geleisteten Arbeit auf Stunden- oder Tagesbasis abgerechnet werden. Nicht beauftragte Leistungen verfallen zum Ende des Liefertermins ersatzlos. Alle Zusatzkosten wie z.B. Fahrt- und Hotelkosten, Spesen, usw. sind, sofern in der SAP-Bestellung nicht abweichend vereinbart, im Angebotspreis enthalten.

## V. Rechnung

1. Rechnungen sind für jede Bestellung erst nach vollständiger Leistungserbringung zu erstellen. Vorgabe sind die Bedingungen laut SAP-Bestellung. Rechnungen sind nur im Original gültig und müssen neben der Bezeichnung des Auftrags auch die Bestellnummer enthalten. Bei einer Teilrechnung muss immer Bezug auf die Gesamtsumme genommen sowie die bereits geleisteten Teilzahlungen angegeben werden. Bei Anzahlungen (z.B. bei Maschinen oder Anlagen), denen kein entsprechender Gegenwert bei der Hansgrohe SE gegenübersteht, muss spätestens beim Rechnungseingang eine vorbehaltlose Auftragsbestätigung dieses Auftrages in Form eines gegengezeichneten Bestelloriginals, sowie eine selbstschuldnerische, auf erstes Anfordern und zeitlich unbefristete Anzahlungsbürgschaft über den Betrag der Anzahlung vorliegen. Die Mehrwertsteuer ist hierbei gesondert auszuweisen.

## VI. Zahlungsbedingungen

1. Bei Einzelbestellungen die eine Anlieferung ohne weitere Leistungen wie z.B. Montage, Inbetrieb- oder Abnahme beinhaltet ist die Zahlung nach vollständiger und korrekter Anlieferung gemäß SAP-Bestellung sowie nach Rechnungseingang bei Hansgrohe zur Zahlung fällig.
2. Bei Bestellungen bis zu einem Gesamtauftragswert von 25.000,- Euro bei denen weitere Leistungen wie z.B. Montage, Aufbau, Inbetrieb- oder Abnahme mit bestellt wurden, ist die Rechnung nach vollständiger Leistungserbringung sowie dem Eingang der Rechnung nach Rechnungseingang bei Hansgrohe zur Zahlung fällig.
3. Bei Bestellungen über 25.000,- Euro bis zu 50.000,- Euro sind je nach Umfang max. 80% der laut SAP-Bestellung beauftragten Leistung nach Lieferung sowie dem Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung der Schlussrechnung ist nach vollständiger Erbringung aller laut SAP-Bestellung beauftragten Leistungen sowie nach Rechnungseingang bei Hansgrohe zur Zahlung fällig.
4. Bei Bestellungen über 50.000,- Euro gelten folgende Zahlungsbedingungen:  
30% bei vorbehaltloser Auftragsbestätigung dieses Auftrages in Form des gegengezeichneten Bestelloriginals und Vorliegen einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Anzahlungsbürgschaft einer deutschen Großbank, Sparkasse oder Kreditversicherung über den Betrag dieser Rate sowie dem Vorliegen der Teilrechnung.

Falls die beauftragten Lieferungen nicht vertragsgemäß zur Ausführung kommen, ist der Lieferant zur Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlung an Hansgrohe verpflichtet.

Für die Erfüllung der Verpflichtung zur Rückzahlung der Vorauszahlung einschließlich banküblicher Zinsen auf den Vorauszahlungsbetrag für die Dauer der Gewährung der Vorauszahlung zuzüglich der Kosten, die Hansgrohe im Zusammenhang mit der Geltendmachung dieses Rückzahlungsanspruchs entstehen, stellt der Lieferant eine unwiderrufliche selbstschuldnerische Bankbürgschaft auf erste Anforderung gegenüber Hansgrohe.

Die bürgende Bank verzichtet auf die Einrede der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB). Dies betrifft nicht die Anfechtbarkeit gemäß § 123 BGB.

Die bürgende Bank verzichtet ebenfalls auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB), soweit die Gegenforderung des Schuldners nicht unbestritten, entscheidungsreif oder gerichtlich festgestellt ist.

Die bürgende Bank verzichtet auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB).

Hansgrohe wird die Bankbürgschaftsurkunde nach Ausführung des oben genannten Auftrags zurückgeben. Mit dieser Rückgabe der Bankbürgschaftsurkunde erlischt die Bürgschaftsverpflichtung.

Jede Änderung oder Ergänzung des Bankbürgschaftsvertrages sowie eine Vereinbarung über die Aufhebung bedarf der Schriftform. Abweichungen von diesem Schriftformerfordernis sind nur durch Wahrung der Schriftform zulässig.

Die Bankbürgschaft hat deutschem Recht zu unterliegen; ausschließlicher Gerichtsstand ist Rottweil.

50 % nach Lieferung sowie erfolgter Vorabnahme der Maschine/Anlage im Haus des Auftragnehmers sowie dem Vorliegen der Teilrechnung.

20 % nach erfolgter Endabnahme im Haus des Auftraggebers, spätestens jedoch 4 Wochen nach Lieferung, sofern die Abnahme aus Gründen, die nachweislich durch Hansgrohe zu vertreten sind, nicht erfolgen konnte, sowie dem Vorliegen der Abschlussrechnung.

5. Zwischen dem Lieferanten und Hansgrohe wird als Zahlungsziel grundsätzlich EOAP 60 nach Fälligkeit und Rechnungseingang bei Hansgrohe vereinbart. Alle Rechnungen für Investitionsgüter und Dienstleistungen des Lieferanten werden von Hansgrohe über den Kalendermonat gesammelt, in dem die Leistung gemäß SAP-Bestellung vollständig erbracht wurden ("Accumulation period"/Sammelperiode). Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage und beginnt am Ende der Sammelperiode

(EOAP), vorausgesetzt, die Leistung entspricht der vereinbarten Spezifikation.

Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, werden Zahlungen seitens Hansgrohe ohne jegliche Verzögerung zum 5. Kalendertag des zweiten Kalendermonats nach der Sammelperiode initiiert.

## VII. Liefertermine und –fristen, Verzug

1. Vereinbarte Termine in Bestellungen gelten als Fixtermine und sind bindend. Dies gilt auch für Zwischentermine wie z.B. Vorabnahme, Teillieferungen, Inbetrieb- und Abnahme, usw. Der Lieferant hat die zuständige Einkaufsabteilung von Hansgrohe unverzüglich zu unterrichten, sobald dieser erkennt, dass er die Leistung nicht termingerecht wird erbringen können. Kommt der Lieferant in Verzug, so kann Hansgrohe nach vorheriger Mahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des jeweiligen vom Verzug betroffenen Netto-Auftragswerts verlangen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Verzugsvorschriften ergänzend. Die geleistete Vertragsstrafe wird dabei auf weitergehende Verzugsschäden der Hansgrohe SE angerechnet.
2. Die Hansgrohe SE ist vor dem vereinbarten Liefertermin nicht zur Entgegennahme oder Abnahme von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet.

## VIII. Haftung

1. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## IX. Mängelbeseitigung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die während der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel im Einvernehmen mit der Projektleitung von Hansgrohe unverzüglich zu beseitigen. Grundsätzlich hat die Mängelbeseitigung, sofern Hansgrohe keinem anderen Termin zugestimmt hat, am Folgetag der schriftlichen Benachrichtigung zu erfolgen. Alle im Zuge der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten sind vom Lieferanten zu tragen.
2. Kommt der Lieferant mit der Behebung eines Mangels in Verzug, ist Hansgrohe berechtigt den Mangel selbst zu beheben oder von einem Dritten beheben zu lassen. Die hierbei nachweislich entstandenen Kosten hat der Lieferant in voller Höhe zu tragen.

## X. Regeln und Richtlinien

1. Die Leistung muss nach den am Tag der Auslieferung geltenden anerkannten Regeln der Technik, nach den allgemeinen Gesetzen und Vorschriften der Aufsichtsbehörden, der Berufsgenossenschaften und den bestehenden Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand-, Umwelt- und Emissionsschutz erbracht werden. Die Leistung muss in al-

len ihren Bestandteilen diesen Regeln, Vorschriften und Richtlinien entsprechen.

2. Alle vorgeschriebenen gesetzlichen und behördlichen Dokumente die Hansgrohe zum Einsatz der bestellten Maschine/n, Anlage/n oder Leistung/en benötigt, müssen in schriftlicher, auf Anforderung auch in elektronischer Form, spätestens mit der Anlieferung an Hansgrohe übergeben werden.
3. Maschinen und Anlagen müssen zudem sämtlichen anwendbaren nationalen sowie europäischen Richtlinien entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen. Bei Komponenten die Teil einer Gesamtmaschine oder –anlage sind, ist eine Konformitätserklärung sowie die vollständige Dokumentation die zu einer CE-Konformitätserklärung bezüglich der Gesamtmaschine, -anlage benötigt wird, Bestandteil der Beauftragung. Die vollständigen Unterlagen sind sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form in deutscher und - bei Lieferung außerhalb Deutschlands - in englischer und nach Anforderung in der jeweiligen Landessprache mitzuliefern.
4. Grundsätzlich sind stets die aktuellen landesspezifischen gesetzliche Auflagen und Richtlinien des Landes, in welches gemäß Bestellung geliefert werden soll, einzuhalten auch wenn diese nicht explizit im Lasten-/Pflichtenheft bzw. in der Bestellung aufgeführt werden.
5. Auf Verlangen wird der Lieferant Hansgrohe vorab Handbücher, Sicherheitsanalysen, Konformitätserklärungen und weitere Unterlagen in Bezug auf den Liefergegenstand kostenlos zur Prüfung zur Verfügung stellen.

## XI. Sonstiges

1. Bei Erfüllung eines Auftrags in den Räumlichkeiten des Auftraggebers sind die „Sicherheits- und Verhaltensregeln für Fremdfirmen“ in der jeweils gültigen Fassung (<http://www.hansgrohe.com>) einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, seine mit der Ausführung des Auftrages betrauten Mitarbeiter entsprechend zu unterrichten.
2. Basis einer Beauftragung sind die „Hansgrohe Grundsätze zu Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeitssicherheit, Qualitätssicherung und zur Wahrnehmung unternehmerischer Verantwortung“ in der jeweils gültigen Fassung (<http://www.hansgrohe.com>).
3. Falls nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind grundsätzlich alle zur Durchführung eines Auftrages erforderlichen Hilfsmittel, wie z.B. Hebezeuge, Flurförderfahrzeuge und ähnliches, vom Auftragnehmer ohne gesonderte Berechnung zu stellen.